

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-258 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7000/1-Pr 1/83

33 /AB

1983 -08- 05

zu 48 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 48/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen, betreffend die Freilassung eines gemeingefährlichen Rechtsbrechers, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Über die am 12.6.1983 begangene Straftat und das Vorgehen des Journalstaatsanwaltes wurde mir vor der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage von der befaßten Staatsanwaltschaft nicht berichtet.

Zu 3:

Der Journalstaatsanwalt des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat das Vorliegen von Haftgründen zutreffend verneint, obgleich ihm mitgeteilt worden war, daß "die Bevölkerung aufgebracht sei". Nach § 3 des gemäß Art. 149 Abs. 1 B-VG im Verfassungsrang stehenden Gesetzes vom

- 2 -

27.10.1862, RGBl.Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit kann wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Ärgernisses weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden. Zu einer Änderung dieses Rechtszustandes wurde erst unlängst anlässlich der Verabschiedung des Strafverfahrens-änderungsgesetz 1983 kein Anlaß gefunden.

Der wohl vorbestrafte Beschuldigte war bis zu der ihm nunmehr angelasteten Tat - die Staatsanwaltschaft Wien hat am 6.7.1983 die Anklage wegen Verdachtes des Verbrechens der versuchten Nötigung nach den §§ 15, 202 Abs. 1 StGB eingebracht - wegen Sexualdelikten nicht in Erscheinung getreten. Es fehlte auch sonst an bestimmten Tatsachen, die eine Wiederholung der Straftat oder Ausführung der versuchten Tat befürchten ließen. Der Täter, der im Zeitpunkt der Tat alkoholisiert war, besitzt einen festen Wohnsitz und hat keine Anstalten zur Flucht getroffen.

Zu 4:

Aufgrund des gesetzmäßigen Vorgehens des Journalstaatsanwaltes besteht kein Anlaß zu einer generellen Weisung.

4. August 1983

